



PFALZWERKE

Pfalzwerke Gruppe



FÖRDERFIBEL

Eine Übersicht über die Zuschüsse und Fördermöglichkeiten für Elektromobilität in Deutschland und den Bundesländern

Stand 11-2021



Wenn Ihr Bundesland hier nicht aufgeführt ist, werden neben den deutschlandweiten zum Zeitpunkt der Drucklegung leider keine öffentlichen Mittel in Ihrer Region zur Verfügung gestellt. Teilweise bieten allerdings Stadtwerke individuelle Zuschüsse an. Auf Anfrage recherchieren/beraten wir hier gerne. Bitte beachten Sie, dass Irrtümer und Änderungen vorbehalten bleiben.

INHALT

Einführung	Seite	3
E-Mobilität: ein Überblick	Seite	4
Förderung bundesweit	Seite	9
Förderung in Berlin	Seite	19
Förderung in Baden-Württemberg	Seite	20
Förderung in Bayern	Seite	23
Förderung in Hamburg	Seite	26
Förderung in Hessen	Seite	27
Förderung in Mecklenburg-Vorpommern	Seite	29
Förderung in Nordrhein-Westfalen	Seite	30
Förderung im Saarland	Seite	35
Förderung in Sachsen	Seite	37
Förderung in Schleswig-Holstein	Seite	38
Förderung in Thüringen	Seite	39
Glossar	Seite	42
Schlusswort & Ihr Kontakt zu uns	Seite	43
Quellen und rechtliche Aufklärung	Seite	44
Haftungsausschluss	Seite	45



EINFÜHRUNG

Der Automotive-Markt verändert sich mit steigender Geschwindigkeit. Die Zeit der Verbrenner neigt sich dem Ende. Immer mehr Hersteller stellen ihr Angebot auf Elektro- bzw. Elektrohybridfahrzeuge um. Unternehmen werden mit ihren Fahrzeugflotten zu den wesentlichen Treibern der Umstellung von konventionellen zu elektrischen Antrieben gehören und damit die Trendwende einleiten.

Für den **Elektromobilitätsmonitor 2020** befragen wir im Rahmen einer deskriptiven Studie sektorenübergreifend Entscheidungsträger bzw. Entscheidungsvorbereiter inländischer Unternehmen. Insgesamt werden die Ergebnisse aus über 1.500 durchgeführten Interviews verarbeitet.

Das Ergebnis ist eine umfassende und aktuelle Innenansicht des Elektromobilitätsmarktes in Deutschland.

Im Rahmen unserer Recherche für die Studie und als Beratungsleistung haben wir in diesem Zusammenhang diese **Förderfibel** erstellt. Sie soll Ihnen helfen, sich im Wirrwarr des deutschen Förderdschungels zurecht zu finden und zu erfahren, ob der sprichwörtliche Flickenteppich Ihre Region abdeckt.



Hierfür haben unsere Expertinnen und Experten die Fördermöglichkeiten in Deutschland und in den einzelnen Bundesländern recherchiert. Die Ergebnisse wurden mit mehreren Quellen verglichen und so auf deren Verlässlichkeit geprüft. Natürlich ist der Ursprung der Informationen in unserem Quellenverzeichnis nachzulesen.



**ELEKTRO-
MOBILITÄT**



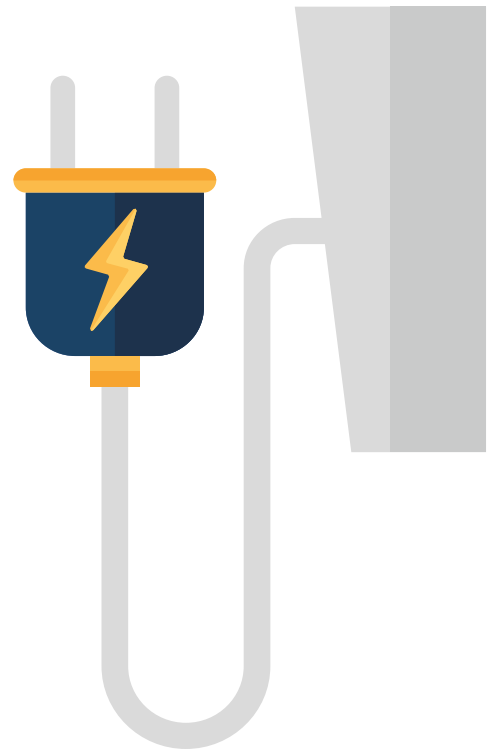
Ladesäule

Ein Überblick

ELEKTROMOBILITÄT: EIN ÜBERBLICK

Vielen ist wahrscheinlich bekannt, dass Elektrofahrzeug nicht gleich Elektrofahrzeug ist. Gleiches gilt natürlich auch für Ladestationen. Es wird zwischen batterieelektrischen und Hybridfahrzeugen und Ladesäulen und Wallboxen unterschieden. Hier sollen für ein besseres Grundverständnis jeweils die Optionen einander gegenübergestellt und die technischen Unterschiede erläutert werden.

Bei Ladesäulen und Wallboxen liegt der Unterschied, wie der Name schon sagt, in der Befestigung des Ladegeräts: Entweder wird es auf einer freistehenden Säule oder als Modul an der Wand angebracht. Entscheidend sind eher die Ladebetriebsarten. Zum Laden von Elektrofahrzeugen wird zwischen Normalladung, Mittelschnellladung und Schnellladung unterschieden.



LADEBETRIEBSART 1

- Geladen wird mit Wechselstrom (AC) an einer landesüblichen Haushaltssteckdose
- Maximal 3,7 kW Ladeleistung
- Bei dieser Ladebetriebsart findet keine Kommunikation zwischen Energieabgabestelle und Fahrzeug statt.
- Ladedauer 8-14 Stunden

LADEBETRIEBSART 3

- In dieser Ladebetriebsart findet das Laden mit Wechselstrom (AC) an einer zweckgebundenen Steckdose statt, die sich an einer am Netz fest installierten Ladestation befindet.
- Ladeleistung bis 22 kW
- Steuern lässt sich der Ladevorgang durch einen Datenaustausch zwischen Ladestation und Fahrzeug.
- Ladedauer 2-4 Stunden

LADEBETRIEBSART 2

- Der Unterschied zur Ladebetriebsart 1 besteht im Wesentlichen darin, dass in die Ladeleitung eine Steuer- und Schutzeinrichtung integriert ist, die vor elektrischem Schlag bei Isolationsfehlern schützt.

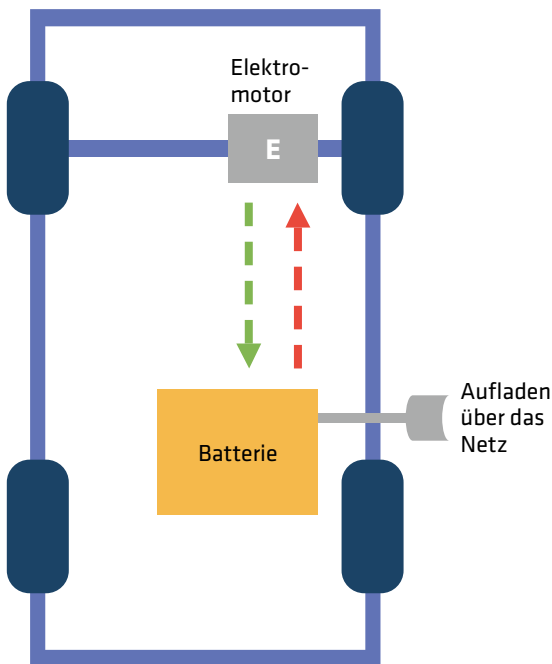
LADEBETRIEBSART 4

- Das Laden mit Gleichstrom (DC) wird üblicherweise für höhere Ladeleistungen verwendet.
- Ladeleistung bis 150 kW
- Volksmündlich ist dies das Laden an „Schnelladesäulen“.
- Ladedauer 0,5-1 Stunde

ELEKTROMOBILITÄT: EIN ÜBERBLICK

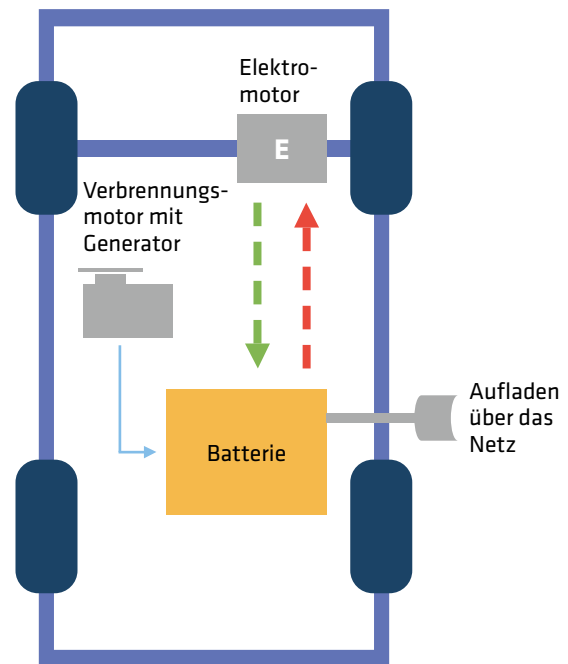
BATTERIE-ELEKTROFAHRZEUG (BEV)

- Das batterieelektrische Fahrzeug ist ein rein elektrisches Fahrzeug. Es besitzt keinen Verbrennungsmotor.
- Der Antrieb erfolgt nur über den Elektromotor. Seine Energie bezieht das Fahrzeug über die integrierte Batterie. Batterieelektrische Fahrzeuge verfügen im Regelfall über einen Generator mit der Fähigkeit zur Rekuperation. Die Bewegungsenergie wird dabei beim Ausrollen oder Bremsen über einen Generator zurückgewonnen und in die Batterie zurückgespeichert.
- Im Wesentlichen werden BEV jedoch extern mit Strom geladen.



BATTERIE-ELEKTROFAHRZEUG MIT RANGE EXTENDER (E-REV)

- Das batterieelektrische Fahrzeug mit Range Extender hat wie das BEV einen Elektromotor. Dieser ist wie beim BEV allein für den Antrieb des Fahrzeugs verantwortlich. Die Bewegungsenergie kann wie beim BEV per Rekuperation über einen Generator zurückgewonnen werden.
- Zusätzlich hat der E-REV einen kleinen konventionellen Verbrennungsmotor und einen Kraftstofftank. Über den Verbrennungsmotor kann bei Bedarf die Batterie geladen und so die Reichweite vergrößert werden.
- Auch E-REV werden wie BEV im Regelfall extern geladen.



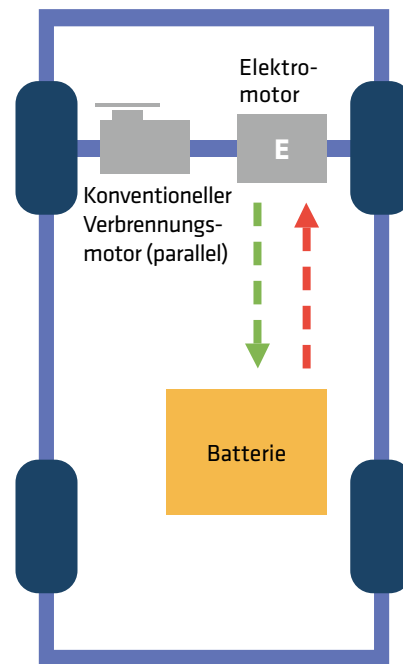
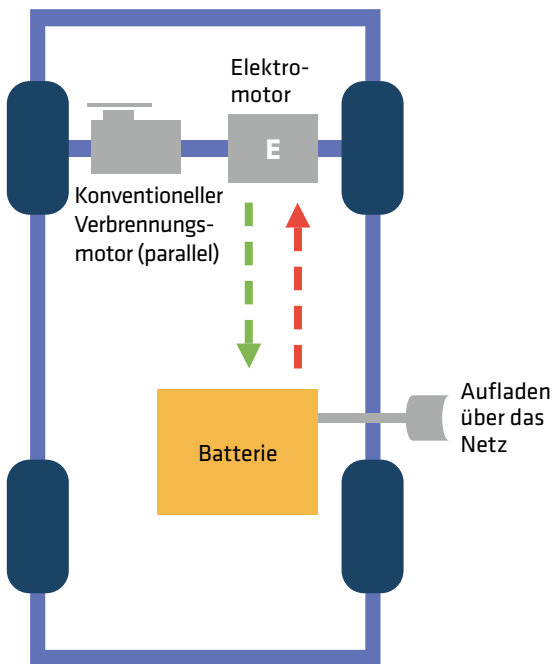
ELEKTROMOBILITÄT: EIN ÜBERBLICK

PLUG-IN-HYBRIDFAHRZEUG (PHEV)

- Das Plug-In-Hybridfahrzeug hat, wie auch der E-REV, sowohl einen Elektromotor als auch einen konventionellen Verbrennungsmotor.
- Im Gegensatz zum E-REV ist der Verbrennungsmotor beim PHEV parallel zum Elektromotor aktiv am Antrieb beteiligt.
- Je nach Ladezustand der Batterie und geforderter Leistung können aber entweder nur der Elektromotor, nur der Verbrennungsmotor oder beide gemeinsam das Fahrzeug antreiben.
- Das PHEV beherrscht wie die beiden zuvor genannten Fahrzeugtypen die Möglichkeit der Rekuperation über einen Generator und kann ebenfalls extern geladen werden.

VOLL-HYBRIDFAHRZEUG (HEVFULL)

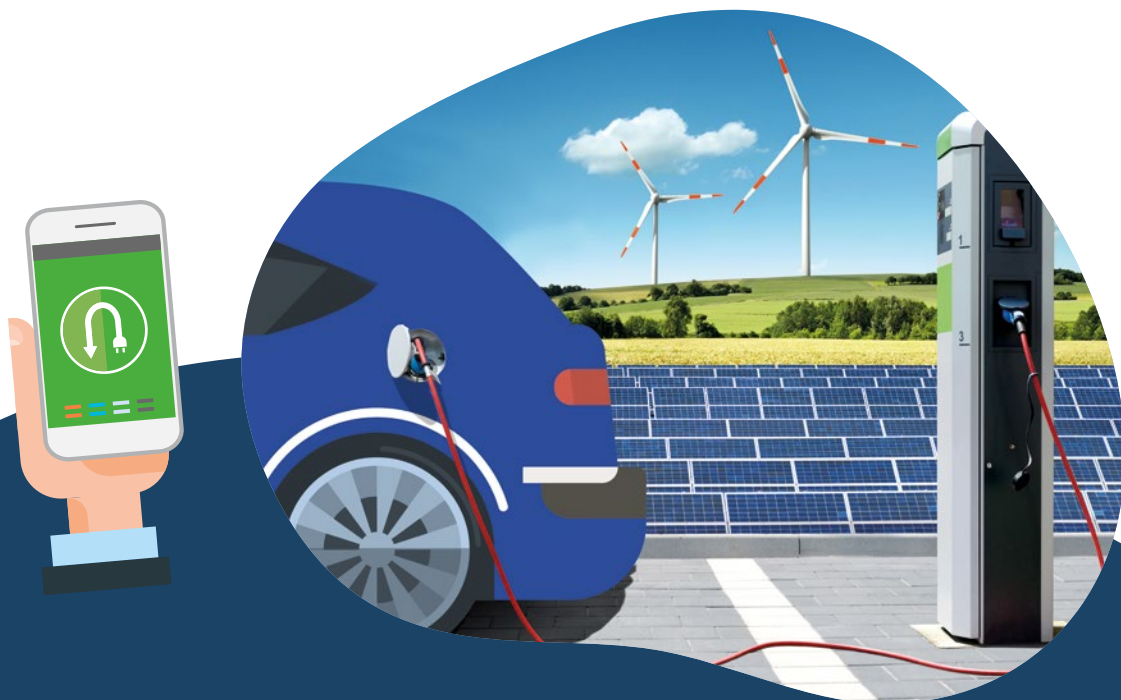
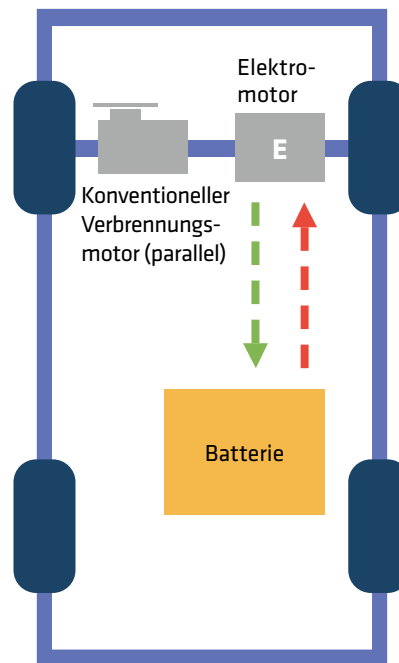
- Der Vollhybrid ist dem Plug-in-Hybridfahrzeug sehr ähnlich: Auch er verfügt über einen konventionellen und einen Elektromotor und beide Motoren sind am Antrieb beteiligt und werden wie beim PHEV je nach Ladezustand und Leistungsabfrage genutzt.
- Wie die zuvor genannten Fahrzeuge kann auch der Vollhybrid über einen Generator rekuperieren, allerdings lässt sich dieser Fahrzeugtyp nicht extern laden.
- Die einzige Energiequelle der Batterie ist somit der Generator, der Bewegungsenergie des Motors in elektrische Energie umwandelt.



ELEKTROMOBILITÄT: EIN ÜBERBLICK

MILD-HYBRIDFAHRZEUG (HEVMILD)

- Der Mildhybrid ist eher mit einem konventionellen Fahrzeug mit Verbrennungsmotor vergleichbar.
- Der Verbrennungsmotor wird dauerhaft für den Antrieb genutzt.
- Der Elektromotor kann den Antrieb nicht allein übernehmen. Er dient nur als Beschleunigungshilfe und ersetzt den Anlasser. Diese Fahrzeuge haben wie nahezu alle modernen Fahrzeuge eine Start-Stopp-Automatik.
- Zusätzlich wird im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen die Bremsenergie (Rekuperation) in elektrische Energie umgewandelt.





FÖRDERUNG

bundesweit

BUNDESWEITE FÖRDERUNG



FÖRDERUNGEN UND VORTEILE ALLGEMEIN

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Das Aufladen eines E-Autos beim Arbeitgeber ist bis 2030 steuerfrei. Anders als bei anderen Arbeitgeber-Vergünstigungen (z. B. Tankgutscheine für Verbrenner) wird das Aufladen von E-Autos an ortsfesten betriebseigenen Ladestationen i. d. R. nicht als geldwerter Vorteil versteuert
- Ein E-Auto ist für zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit.
- Ein Elektro-Dienstwagen mit Privatnutzung wird statt mit 1 % nur mit 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert.
- Der Absatz elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus).

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen
- Privatperson
- Verband/Vereinigung
- Öffentliche Einrichtung

WIE HOCH IST DER UMWELTBONUS?

- 6.000 € für reine Elektrofahrzeuge, deren Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland max. 40.000 € beträgt
- 5.000 € für Plug-In-Hybriden, deren Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland max. 40.000 € beträgt
- 4.500 € für andere Hybriden, deren Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland max. 40.000 € beträgt
- pauschal 100 € für die Ausstattung des Fahrzeuges mit einem AVAS

AN WEN WENDE ICH MICH?

- BAFA
Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle
Referat 422
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-009
E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de

**Antrag Umweltbonus
möglich bis:**

31.12.2021



Quelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie: [www.foerderdatenbank.de/FDB/
DE/Foerderprogramme](http://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme)

BUNDESWEITE FÖRDERUNG

WICHTIG!

Der Antrag auf Förderung muss **VOR** Vorhabensbeginn gestellt werden!



KFW-UMWELTPROGRAMM (240, 241)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Anschaffung gewerblich genutzter Fahrzeuge (Personenkraftwagen, Zweirad, Nutzfahrzeuge inklusive Busse) mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeuge mit bivalentem Antrieb (Elektro/Benzin beziehungsweise Elektro/Diesel) und Brennstoffzellenfahrzeuge, sofern deren Kohlendioxid-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite mindestens 40 Kilometer beträgt
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

WER WIRD GEFÖRDERT?

- In- und ausländische Unternehmen jeder Größe
- Freiberuflich arbeitende Personen
- Unternehmen, die als Contracting-Geber Dienstleistungen für Dritte erbringen
- Für Vorhaben im Ausland: auch Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen und Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt i. d. R. bis zu 10 Millionen € pro Vorhaben mit verschiedenen möglichen Laufzeiten des Kredits.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Ihre Hausbank
- KfW
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0800/539-9001
E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



Quelle:

Thüringer Aufbaubank, Förderprogramme,
www.aufbaubank.de/Foerderprogramme

BUNDESWEITE FÖRDERUNG

WICHTIG!

Der Antrag auf Förderung muss **VOR** Vorhabensbeginn gestellt werden!



KfW-FÖRDERPROGRAMM 439: LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE – KOMMUNEN

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mit dem Förderprogramm wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen zum Aufladen kommunal genutzter Elektrofahrzeuge (Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge) sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Beschäftigten einer Kommune gefördert. Das Programm ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Kommunale Zweckverbände

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss.
- 70 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 900,00 Euro pro Ladepunkt.
- Die Summe der beantragten Zuschüsse eines Antrags muss mindestens 9.000,00 Euro betragen. Entsprechend sind in einem Antrag mindestens zehn förderfähige Ladepunkte zu bündeln.
- Unterschreiten die Gesamtkosten des beantragten Vorhabens 12.857,14 Euro, wird keine Förderung gewährt.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- KfW-Zuschussportal
<https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>
PDF downloaden und dann per Mail an kommune@kfw.de
- KfW
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0800/539-9001
E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



Quelle:

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/
%C3%96ffentliche-Einrichtungen/
Kommunen/Infrastruktur/
F%C3%B6rderprodukte/
Nachhaltige-
Mobilit%C3%A4tskonzepte-\(439\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Infrastruktur/F%C3%B6rderprodukte/Nachhaltige-Mobilit%C3%A4tskonzepte-(439)/)

BUNDESWEITE FÖRDERUNG

WICHTIG!

Der Antrag auf Förderung muss **VOR** Vorhabensbeginn gestellt werden!



LADESTATIONEN FÜR ELEKTROAUTOS – WOHNGEBÄUDE KfW 440

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Neue Ladestationen mit 11 kW Ladeleistung und intelligenter Steuerung
- Kosten für Einbau und Anschluss der Ladestation
- Kosten für alle Installationsarbeiten, Kosten eines Energiemanagement-Systems zur Steuerung der Ladestation
- Die Gesamtkosten müssen mindestens 900 € betragen, und der Antrag muss vor Kauf der Ladestation auf dem KfW-Zuschussportal gestellt werden.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, Mieter und Vermieter

AN WEN WENDE ICH MICH?

- KfW-Zuschussportal
<https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>
- KfW
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0800/539-9001
E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Pauschaler Zuschuss von 900 € pro Ladepunkt
- Gesamtzuschuss 900–2.700 € je nach Anzahl der Ladepunkte und entsprechendem Schwellenwert, Tabelle genaue Zuschusshöhe hier

DERZEIT KÖNNEN KEINE ANTRÄGE GESTELLT WERDEN.

Es liegen keine Informationen vor, ob der Fördermechanismus wieder aktiviert wird.

**Antragstellung derzeit
nicht möglich**



Quelle:

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
www.bmvi.de

BUNDESWEITE FÖRDERUNG

WICHTIG!

Der Antrag auf Förderung muss **VOR** Vorhabensbeginn gestellt werden!



KFW-FÖRDERPROGRAMM 441: LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen in Deutschland. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation (Hardware)
- Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)
- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird.
- 70 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 900,00 Euro pro Ladepunkt.
- Unterschreiten die Gesamtkosten des Vorhabens 1.285,71 Euro, wird keine Förderung gewährt. Insgesamt ist die Förderung auf maximal 45.000,00 Euro je Standort (Investitionsadresse) beschränkt.
- Sind unter einer Investitionsadresse mehrere Unternehmen ansässig, so gilt der maximale Zuschussbetrag je Investitionsadresse und Unternehmen.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Kommunale Unternehmen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Einzelunternehmer oder Freiberufler

AN WEN WENDE ICH MICH?

- KfW-Zuschussportal
<https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>
- KfW
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0800/539-9001
E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



Quelle:

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-\(441\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-(441)/)

BUNDESWEITE FÖRDERUNG



FÖRDERAUFRUF ZUR FÖRDERUNG VON FAHRZEUGEN UND LADEINFRASTRUKTUR

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Die Beschaffung von batterieelektrischen Neufahrzeugen und Beschaffung von Ladeinfrastruktur für diese Neufahrzeuge
- Ladeinfrastruktur wird ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung gefördert
- Gefördert werden die Investitionsmehrausgaben, diese werden durch Vergleich mit Referenzfahrzeugen ermittelt

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Förder-Mindestbetrag von 9.000 € netto
- Förderquote zwischen 40 – 60 % der Mehrausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kommunale und gewerbliche Flotten

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
Fachbereich EVI2
Telefon: 030 20199-3500
E-Mail: ptj-evi2-emob@fz-juelich.de

NOW GmbH Telefon: 030/311 6116 -750
E-Mail: elektromobilitaet@now-gmbh.de

Antrag möglich bis:
31.03.2021



Quelle:

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/5654/live/lw_bekdoc/foerderung_bmvi_fahrzeuge_lis_2021_02.pdf

BUNDESWEITE FÖRDERUNG



LADEINFRASTRUKTUR VOR ORT (FÖRDERUNG DES BMVI)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Beschaffung und Installation von öffentlicher Normal- und Schnellladeinfrastruktur, insbesondere im Einzelhandel, Hotel- und Gastgewerbe; einschließlich Netzanschluss
- Ladeinfrastruktur muss öffentlich zugänglich sein und vertragsbasiertes Laden, Roaming und Ad-hoc-Laden ermöglichen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Natürliche Personen
- Unternehmen, die unter die KMU-Definition fallen
- Gebietskörperschaften

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die maximalen Förderbeträge sind bei

- Normalladepunkten (bis 22kW) bis zu 80 %, max. 4.000 EUR pro Ladepunkt
- Schnellladepunkten (größer 22kW) bis zu 80 %, max. 16.000 EUR pro Ladepunkt
- Anschluss an das Niederspannungsnetz bis zu 80 %, max. 10.000 EUR
- Anschluss an das Mittelspannungsnetz bis zu 80 %, max. 100.000 EUR

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Anträge werden über das easy-online-Portal gestellt.

Weitere Informationen

https://www.bav.bund.de/DE/4_

Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/
Foerderung_Ladeinfrastruktur_node.html

Antrag möglich bis:

31.12.2021; Maßnahme muss bis 31.12.2022 umgesetzt sein; keine Verlängerung möglich. Anträge werden im Windhundverfahren genehmigt.



Quelle:

Bundesanstalt für
Verwaltungsdienstleistungen
www.bav.bund.de

BUNDESWEITE FÖRDERUNG



FLOTTENAUSTAUSCHPROGRAMM SOZIAL & MOBIL

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Die Beschaffung von batterieelektrischen Neufahrzeugen und Beschaffung von Ladeinfrastruktur für diese Neufahrzeuge im Gesundheits- und Sozialwesen
- Ladeinfrastruktur wird ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung gefördert
- Gefördert werden die Investitionsmehrausgaben, diese werden durch Vergleich mit Referenzfahrzeugen ermittelt

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Im Gesundheits- und im Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (gemäß Wirtschaftszweigklasse Q) sowie Leasinggeber

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Förderfähige Ausgaben der Beschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen sowie Fördersumme betragen pauschal 10.000 €
- Förderfähige Ausgaben für eine Wallbox bis 22 kW betragen pauschal 1.500 €
- Förderfähige Ausgaben für eine Ladesäule (AC) betragen pauschal 2.500 €
- Förderung von Schnellladeinfrastruktur ist nicht möglich

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Bereich Mobilität der Zukunft und Europa
Steinplatz 1
10623 Berlin
Telefon: 030/310078-5660
E-Mail: elmo@vdivde-it.de

Antrag möglich:

in Förderrunden, jeweils bis zum 1. März eines Jahres, letztmaliger Stichtag:
1. März 2022



Quelle:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
<https://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial%26mobil>

ZUSCHÜSSE UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN



in den
Bundesländern

FÖRDERUNG IN BERLIN

FÖRDERPROGRAMMEN „WIRTSCHAFTSNAHE ELEKTROMOBILITÄT“ (WELMO) DES LANDES BERLIN

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Fördermodul Potenzialberatung für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Bedarfsplanung von Fahrzeugen, Reichweiten und Ladeinfrastruktur, Ermittlung von Voraussetzungen für Netzanschluss und Sektorenkopplung und der Planung von Maßnahmen zur Wahrung der Versorgungssicherheit
- Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann vor Beantragung der Investitionsförderung eine geförderte eintägige Beratung durch ein vom Projektträger autorisiertes Beratungsunternehmen in Anspruch nehmen.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Im Rahmen der Potenzialberatung wird eine eintägige Beratung mit einem Netto-Beratungssatz von max. 800 € gefördert.
- Die Förderhöhe beläuft sich auf 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag. Förderfähig sind ausschließlich Beratungsleistungen von Unternehmen mit einem Netto-Tagessatz von maximal 1.000 €.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Die Fördermaßnahmen richten sich ausschließlich an in Berlin tätige kleine und mittlere Unternehmen und selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- IBB Business Team GmbH
Bundesallee 21, 10719 Berlin
- Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank)
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Telefon: 030/21-250
E-Mail: elektromobilitaet@l-bank.de
Internet: <http://ibb-bt-welmo.antragsverwaltung.de>

Quelle:

co2online gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH
www.co2online.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

SCHNELLLADEINFRASTRUKTUR FÜR E-TAXIS

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Installation von Ladestationen mit > 22 kW Leistung inkl. Netzanschluss (auch Ertüchtigung oder alternativ Pufferspeicher), Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- Ausstattung mit Steuerungs- und Kommunikationsfunktionalitäten, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz/Überdachung
- Eine 24/7-Zugänglichkeit für E-Taxis muss garantiert und Strom aus erneuerbaren Energien verwendet werden.
- Die maximale Ladeleistung der Ladestation muss abwärtskompatibel sein.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Juristische und natürliche Personen mit Sitz in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur für E-Taxis gewährleisten können



WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für DC-Schnellladepunkte, bis 12.000 € pro Ladepunkt bei < 100 kW und bis zu 30.000 € für Ladepunkte ab 100 kW
- 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Netzanschluss, bis 5.000 € für den Anschluss ans Niederspannungsnetz und bis 50.000 € ans Mittelspannungsnetz

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/231-5897
E-Mail: e-foerderung-bw@vm.bwl.de
Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



Quelle:

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg (VM)
<https://vm.baden-wuerttemberg.de>

FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

BW-E-GUTSCHEIN FÜR E-FAHRZEUGE

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Unterhalts- sowie Ladeinfrastrukturkosten für Ihre Elektrofahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb bis zu einem maximalen Nettolistenpreis von 65.000 € sowohl mit batterie- als auch brennstoffzellenelektrischem Energiesystem



WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen, Einzelkauffrauen und -männer, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Unternehmersgesellschaften, die nach dem 01.03.2020 ein neues Elektrofahrzeug bestellt haben
- Wach- und Sicherheitsdienste, kommunale Betriebe bzw. medizinische Dienste, die ab dem 01.06.2019 ein neues E-Auto bestellt haben
- Fahrschulbetriebe, Carsharing-Unternehmen, Pflege- und Sozialdienste, Bürgerbusvereine, Unternehmen mit ÖPNV-Servicefahrzeugen, Kommunen, Landkreise oder Gewerbetreibende mit Lieferverkehr mit Bestelldatum ab 01.11.2017

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Festbetrag in Form eines Zuschusses in Höhe von 1.000 € bei gekauften und 333,33 € p. a. (maximal 3 Jahre) bei geleasteten Elektrofahrzeugen

AN WEN WENDE ICH MICH?

- L-Bank
Schlossplatz 12
76131 Karlsruhe
Telefon: 0800/664-5866
E-Mail: elektromobilitaet@l-bank.de
Internet: www.l-bank.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



Quelle:

Landeskreditbank Baden-Württemberg
<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-gutschein.html>

FÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

LINUX BW

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ladeinfrastruktur im privaten und halb öffentlichen Raum (keine 24/7-Zugänglichkeit erforderlich)
- Sach- und Investitionskosten für den Aufbau der Ladeinfrastruktur

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Wohnungseigentumsgemeinschaften etc. aus Kommunen mit besonders hoher NOx-Belastung in Baden-Württemberg. Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen aus den betroffenen Kommunen: <https://linux-bw.de/antragstellung.html>

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Großunternehmen bis zu 40 % der förderfähigen Kosten
- KMU bis zu 50 % der förderfähigen Kosten
- Kleinstunternehmen bis zu 60 % der förderfähigen Kosten
- Kommunen bis 100 % der förderfähigen Kosten

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Verband Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart
E-Mail: linux-bw@region-stuttgart.org

Antrag möglich bis:
30.09.2022



Quelle:

<https://www.linux-bw.de/>

FÖRDERUNG IN BAYERN

FÖRDERAUFRUFE „LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE IN BAYERN“

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Bayern mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandorts und der Montage der Ladestation
- Es dürfen maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel an eine Antragstellerin/einen Antragsteller vergeben werden.
- Voraussetzung für die Förderung sind ein öffentlicher Zugang für Ladesäulen, die Nutzung erneuerbarer Energien und der Mindestbetrieb über 6 Jahre.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die für die jeweilige Förderperiode geltenden Höchstbeträge für Zuwendungen werden in den Förderaufrufen mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt.
- Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in Bayern.

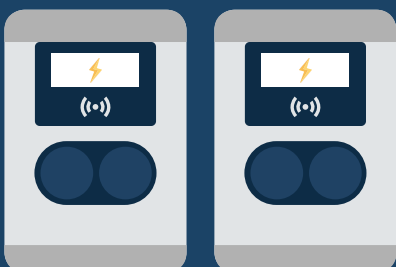
AN WEN WENDE ICH MICH?

- Bayern Innovativ – Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
Telefon: 0800/026-8724
E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
Internet:
www.elektromobilitaet-bayern.de/foerderung

Quelle:

Bayern Innovativ

<https://www.bayern-innovativ.de/>



FÖRDERUNG IN BAYERN

FÖRDERPROGRAMM „LADEN IN MÜNCHEN“

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Gefördert wird der Ladeinfrastruktur Aufbau bei mehr als zehn Ladepunkten
- Die Ladepunkte müssen im Stadtgebiet München errichtet werden oder in den Landkreisen Dachau, Fürstentum Bruck und München.
- Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Ökostrom
- Teilnahme an einer Begleitforschung der TU München

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Gefördert werden 40 bis 60 % der im Projektzeitraum abgeschrieben Investitionskosten.
- Ebenfalls gefördert werden 40 bis 60 % der im Projektzeitraum entstandenen Ausgaben, die nicht abgeschrieben werden.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind nur juristische Personen und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

AN WEN WENDE ICH MICH?

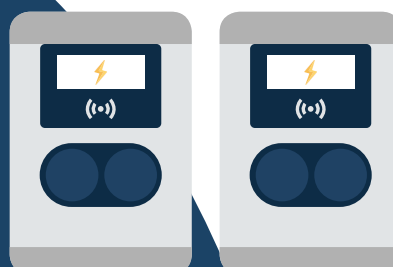
- Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
SG E-Mobilität
Bayerstraße 28a

Quelle:

Landeshauptstadt München
www.muenchen.de/emobil

Antrag möglich bis:

30.09.2022



FÖRDERUNG IN BAYERN

MÜNCHEN E-MOBIL

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Lastenpedelecs sowie zwei- und dreirädrige Elektroleichtfahrzeuge
- E-Pkw, wenn beim Kauf keine weiteren Förderungen in Anspruch genommen wurden (Doppelförderverbot) und Nettolistenpreis von 65.000 € nicht überschritten wird
- E-Pkw der EG-Klasse M1 und N1, wenn sie gewerblich genutzt werden und ein herkömmlich motorisiertes Fahrzeug ersetzen. Das Altfahrzeug muss mindestens ein Jahr vor Antragstellung auf die Antragstellerin/den Antragsteller in München zugelassen sein. Der Ersatz des Fahrzeugs muss nach der Antragstellung durch eine Abmeldung nachgewiesen werden.
- Beratungsleistungen

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Lastenpedelecs und Zwei- / dreirädrige Elektroleichtfahrzeuge mit 25 % der Nettokosten bis max. 1.000 €
- Vierrädrige Elektroleichtfahrzeuge mit 25 % der Nettokosten bis max. 3.000 €
- Ladeinfrastruktur mit 40 % der Nettokosten für Planung, Montage und Installation bis max. 3.000 € für Normalladepunkte und max. 10.000 € für Schnellladepunkte

WER WIRD GEFÖRDERT?

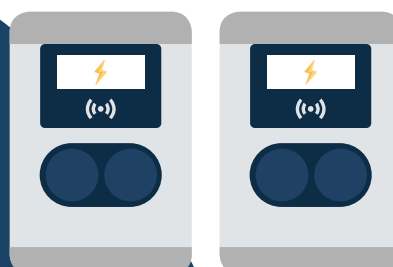
- Für Pedelecs und Fahrzeuge EG-Klasse L1e bis L4e alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Bei Fahrzeugen der EG-Klasse L5e bis L7e sowie E-Pkw der EG-Klasse M1 und N1 alle Unternehmen und Gewerbebetriebe sowie freiberuflich tätige Personen und gemeinnützig anerkannte Organisationen
- Förderanträge für Ladeinfrastruktur können von natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Wohnungseigentümergeinschaften gestellt werden.
- Alle Antragsteller können Beratungsleistungen beantragen und müssen einen Hauptwohnsitz, Firmensitz bzw. eine Niederlassung in München haben.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Ermittlung der zuständigen Einrichtung:
https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_Elektromobilitaet.html

Antrag möglich bis:

31.12.2021 (mit Chance auf
Verlängerung ab 2022 bis 2025)



FÖRDERUNG IN HAMBURG

ELBE – ELECTRIFY BUILDINGS FOR EVS

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ladeeinrichtungen an und in Wohn- oder Gewerbeimmobilien sowie auf gewerblich genutzten Flächen
- Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der zur Beschaffung vorgesehenen Ladeeinrichtungen inklusive deren betriebsfertiger Installation und der Maßnahmen für die Verlegung des Stromanschlusses
- Hardwarebeschaffung/-leasing
- Installation, Erstinbetriebnahme und Beschilderung
- Voraussetzung für die Förderung ist die Zusammenarbeit mit einem der am Projekt ELBE beteiligten Ladeinfrastrukturbetreibenden (CPO).

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Grundeigentümer*innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Hamburg
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an Standorten in Hamburg
- Hamburger Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg
- Die Antragsteller*innen sind dazu verpflichtet, am Erreichen der Forschungsziele mitzuwirken, sodass ein auf Netzerfordernisse abgestimmtes Lade- und Lastmanagement realisiert werden kann.

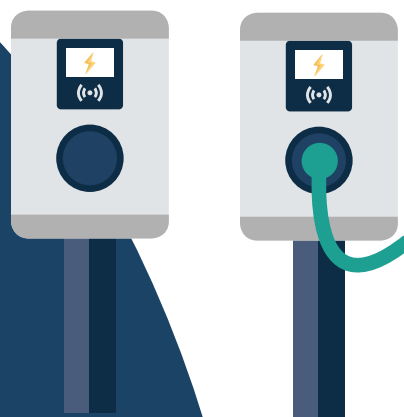
WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.
- Die Förderung beträgt mindestens 40 % der förderfähigen Kosten. Bei mittleren Unternehmen erhöht sich die Förderung auf 50 %, bei kleinen und Kleinstunternehmen auf 60 %.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Telefon: 040/24846-113
Fax: 040/24846-432
E-Mail: m.winkelmann@ifbhh.de
Internet: www.ifbhh.de

Antrag möglich bis:
30.09.2022



FÖRDERUNG IN HESSEN

UMWELTFREUNDLICHER ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Anschaffung von Elektrobussen und Aufbau der dafür erforderlichen Infrastruktur. Förderfähig sind Niederflur-Midibusse (mit einer Mindestlänge von 8 m), Solobusse und Gelenkbusse.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind die hessischen Landkreise, die hessischen kreisfreien Städte, Kommunen sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Aufgaben des ÖPNV erfüllen.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Zuwendung erfolgt als anteiliger Zuschuss von bis zu 40 % der Investitionsmehrausgaben des E-Busses zum vergleichbaren Bus mit Verbrennungsmotor.
- Für den Aufbau der Ladeinfrastruktur kann ebenso ein Zuschuss von bis zu 40 % der Investitionsausgaben beantragt werden. Die maximale Fördersumme pro Ladepunkt beträgt dabei 400 € pro Kilowatt installierter Ladeleistung. Der Netzanschluss kann darüber hinaus mit bis zu 100.000 € bezuschusst werden.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- HA Hessen Agentur GmbH
Innovations- und Nachhaltigkeitsprojekte
Alina Riepshoff/Herr Dirk Säuberlich
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/95017-8957, -8906
E-Mail: alina.riepshoff@hessen-agentur.de,
dirk.saeuberlich@hessen-agentur.de
Internet: www.innovationsfoerderung-hessen.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN HESSEN

FÖRDERAUFRUF ZUR FÖRDERUNG VON LADEINFRASTRUKTUR 2021/2022

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Beschaffung und Installation von Normal- und Schnellladeinfrastruktur

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen und Kommunen mit Sitz in Hessen

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Bis zu 40% der Investitionskosten für Normal- und Schnellladesäulen sowie für Wallboxen (als Zuschuss) auf dem eigenen Betriebsgelände sowie an frequentierten Orten im öffentlichen Raum
- Förderfähig ist auf die Planungsleistung und Installation bis maximal 10.000 Euro pro Standort
- Gesamtausgaben für ein Vorhaben müssen zwischen 10.000 EUR und 300.000 EUR liegen.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Förderportal der Innovationsförderung Hessen

Telefon: 0611/95017 8990

E-Mail: ladeinfrastruktur@hessen-agentur.de

Antrag möglich bis:
30.04.2021; Förderung endet
spätestens am 31.10.2022



Quelle:

HA Hessen Agentur GmbH
<https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/ladesaeulen>

FÖRDERUNG IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

KLIMASCHUTZFÖRDERRICHTLINIE UNTERNEHMEN (KLIFÖUNTRL M-V)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe, Brennstoffzelltechnik und E-Mobilität (es werden noch andere Maßnahmen außerhalb von E-Mobilität gefördert. Details: <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/klimaschutzprojekte-in-wirtschaftlich-taetigen-organisationen/download/Klimaschutz-Foerderrichtlinien-AmtsBlatt-10.11.14.pdf>), die mindestens 20.000 € kosten.
- Der Projektstandort muss sich im Eigentum des Antragstellers und in Mecklenburg-Vorpommern befinden
- Das Projekt ist sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen und muss sich in mehr als 5 Jahren amortisieren.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Genossenschaften und Contracting-Unternehmen

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern
Jördis Mannheim/Christoph Papenfuß
Werkstr. 213
19061 Schwerin
Telefon: 0385/6363-1434, -1231
E-Mail: joerdis.mannheim@lfi-mv.de,
christoph.papenfuss@lfi-mv.de
Internet: www.lfi-mv.de/foerderungen

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Ermittlung des nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt auf der Basis von Nettoinvestitionskosten
- Wasserstoff-Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie 30 %
- Elektromobilität einschl. Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie 30 %

Quelle:

Landeshauptstadt Schwerin
<https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen>

Antrag möglich bis:
31.12.2023



FÖRDERUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

PROGRES.NRW, PROGRAMMBEREICH EMISSIONSARME MOBILITÄT

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Umsetzungsberatung und -konzepte Elektromobilität
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge
- Elektrische Lastenfahrräder
- Konzepte, Studien und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechtes (z. B. Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und Kirchen)
- Juristische Personen des Privatrechts wie Unternehmen, Vereine und Parteien
- Personengesellschaften (z. B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften)

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund
Telefon: 0211/837-1928
E-Mail: progres.emob@bra.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Quelle:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/progres_nrw_emissionsarme_mobilitaet/index.php



FÖRDERUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

PROGRES.NRW, PROGRAMMBEREICH EMISSIONSARME MOBILITÄT

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Für Umsetzungsberatung und -konzepte Elektromobilität:
 - 1 Kommunen/kommunale Betriebe: 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 24.000 €
 - 2 Natürliche Personen: 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 € für Eigentümer*innen von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
Juristische Personen: 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € für Wohnungseigentümer-Gemeinschaften sowie Eigentümer*innen von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten, Besitzer*innen von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen sowie Arbeitgeber*innen mit mindestens fünf Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte
 - 3
- Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:
 - 1 Kommunen und kommunale Betriebe: 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.600 € (Wallbox) bzw. 5.800 € (Ladesäule) pro Ladepunkt
 - 2 Natürliche Personen: 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.000 € pro Ladepunkt (Wallbox/Ladesäule)
 - 3 Juristische Personen: 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.000 € (Wallbox) bzw. 4.000 € (Ladesäule) pro Ladepunkt
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:
 - 1 Kommunen und kommunale Betriebe und juristische Personen: 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 6.000 € pro Ladepunkt
 - 2 Natürliche Personen: 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 6.000 € pro Ladepunkt

Antrag möglich bis:
31.12.2025



FÖRDERUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

PROGRES.NRW, PROGRAMMBEREICH EMISSIONSARME MOBILITÄT

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Reine Batterieelektrofahrzeuge:
 - 1 Kommunen und kommunale Betriebe: 40 % der Anschaffungskosten, max. 30.000 €
Juristische Personen: 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) und 8.000 € für die Klasse N2 (größer 3,5 bis 7,49 t). Antragsberechtigt sind hier auch Personengesellschaften und natürliche Personen als Freiberufler und als Gewerbetreibende.
 - 2
- Brennstoffzellenfahrzeuge:
 - 1 Kommunen und kommunale Betriebe: 60 % der Anschaffungskosten, max. 60.000 €
Juristische Personen: 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) und 8.000 € für die Klasse N2 (größer 3,5 bis 7,49 t). Antragsberechtigt sind hier auch Personengesellschaften und natürliche Personen als Freiberufler und als Gewerbetreibende.
 - 2
- Konzepte, Studien und Analysen:
 - 1 Kommunen und kommunale Betriebe: 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - 2 Juristische Personen: 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Antrag möglich bis:
31.12.2025



FÖRDERUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

NRW.BANK.ELEKTROMOBILITÄT

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen)
- Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität (z. B. Investitionen in Ladeinfrastruktur oder Batterietechnik),
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Elektromobilität und
- Umrüstungen von Fahrzeugen auf elektrische Antriebe
- Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gewerbliche Unternehmen; freie Berufe; Öffentliche Einrichtungen & Unternehmen; Existenzgründer*innen mit Standort in NRW

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Förderung erfolgt als Ratendarlehen mit einem Höchstbetrag von 10 Mio. €
- Laufzeit: vier bis zehn Jahre mit festem Zinssatz für die gesamte Laufzeit ohne Tilgungsfreijahre oder inkl. zwei Tilgungsfreijahren
- Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten
- Die NRW.BANK bietet alle Laufzeiten des Programms sowohl mit attraktiven, beihilferelevanten Zinssätzen, als auch in einer beihilfefreien Variante mit entsprechend angepassten Zinssätzen an

AN WEN WENDE ICH MICH?

- An Ihre Hausbank

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

ZUWENDUNGEN FÜR DIE UMWELTWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Studien und Beratungsleistungen, Forschung, Entwicklung und Innovation, Wissenstransfer, Netzwerke und Cluster, Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen oder Ausstellungen, Investitionen in den Umweltschutz, die über geltende Unionsnormen hinausgehen, Bau und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen für Umwelt- und Naturschutz

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen, Verbände/Vereinigungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Kommunen und öffentliche Einrichtungen

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.
- Die Höhe des Zuschusses ist von Ihnen als Antragsteller*in und der Art Ihres Vorhabens abhängig.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Leitmarktagentur NRW
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich
Telefon: 02461/690-601
E-Mail: etn@fz-juelich.de
Internet: www.leitmarktagentur.nrw

Antrag möglich bis:
30.06.2021



FÖRDERUNG IM SAARLAND

FÖRDERUNG REGIONALER KLIMASCHUTZPROJEKTE UND DER ELEKTRO-FAHRRAD-MOBILITÄT IM SAARLAND (EMOB)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- E-Fahrzeuge als Pedelecs, Lastenpedelecs und Elektroroller mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und/oder bis zu 4 kW starken Elektromotoren
- Fahrrad-Abstellanlagen für E-Fahrzeuge mit mindestens 6 Stellplätzen
- Errichtung oder Nachrüstung einzelner Ladeeinrichtungen für E-Fahrzeuge (ohne Pkw)
- Innovative Projekte im Bereich E-Mobilität mit Pilot-, Demonstrations- und Modellcharakter, jedoch nur Projekte außerhalb der Pkw-Elektromobilität.
- Erstellung von Radverkehrskonzepten zur Verbesserung des Alltagsradverkehrs
- Verbesserung des Radverkehrs gemäß der aktuell gültigen Kommunalrichtlinie des Bundes vom 01.10.2018, sofern die dortigen Voraussetzungen der EMOB nicht entgegenstehen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden, Landkreise, kommunale Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft stehen.
- Der Zuwendungsantrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Referat F/3
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Herr Klaus-Dieter Uhrhan
Telefon: 00681/501-4298
E-Mail: referat.f3@wirtschaft.saarland.de
Internet: www.wirtschaft.saarland.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IM SAARLAND

FÖRDERUNG REGIONALER KLIMASCHUTZPROJEKTE UND DER ELEKTRO-FAHRRAD-MOBILITÄT IM SAARLAND (EMOB)

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung und wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- Für E-Fahrzeuge 50 % der Anschaffungskosten bis max. 2.000 € für Lastenpedelecs und Elektroroller bzw. 1.000 € für Pedelecs
- Für die Errichtung/Nachrüstung einzelner Ladeeinrichtungen bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. bis zu 30.000 € pro Anlage
- Für innovative Projekte 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Anlage
- Die Förderung von Radverkehrskonzepten beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. bis zu 50.000 €
- Die Förderung zur Verbesserung des Radverkehrs wird als Aufstockung zu einer möglichen Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes mit zusätzlich bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, maximal bis zu 50.000 €.

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN SACHSEN

STROMSPEICHER MIT/OHNE LADESTATION (RL SPEICHER)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Investitionen für konventionelle Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (einschl. Quartierspeicher und Nachrüstsätze), auch in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Investitionen für Speichieranlagen von elektrischer Energie die nicht auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologien basieren (Modellvorhaben), auch in Verbindung mit Ladeinfrastruktur sowie der Mess- und Steuereinrichtungen und Ingenieur- und Planungsleistungen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich deren Zusammenschlüsse sowie Angehörige freier Berufe), die Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen von Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.
- Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation insgesamt mindestens 1.400 € beträgt.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (konventionelle Stromspeicher und Ladestationen) bzw. Anteilsfinanzierung (für Modellvorhaben) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Konventioneller Stromspeicher: Die Zuschusshöhe beträgt 1.000 € (Sockelbetrag) zzgl. 200 € pro kWh Nutzkapazität (Leistungsbetrag), max. 40.000 €.
- Modellvorhaben: Die Zuschusshöhe beträgt bis 50 % der zwdf. Ausgaben, max. 50.000 €.
- Ladestation: Die Zuschusshöhe beträgt für AC-Ladepunkte 400 € sowie für DC-Ladepunkte 1.500 € pro Ladepunkt.

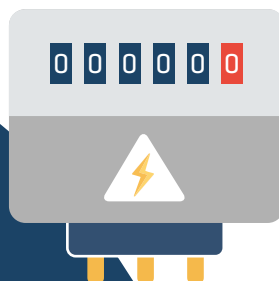
AN WEN WENDE ICH MICH?

- Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351/4910-4910
Fax: 0351/4910-1788
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Quelle:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank
<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/>

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

FÖRDERUNG VON LADESÄULEN UND WALLBOXEN

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ladeinfrastruktur/Wallboxen
- Beratung/Installation
- Pedelecs

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen/Stiftungen/ Verbände/Vereine, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung in Schleswig-Holstein

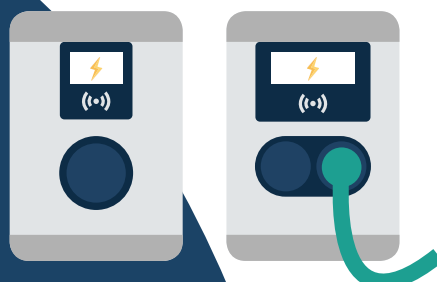
WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Bei Anschaffung einer Wallbox 400 € + 400 € für Installation und Anschluss. Bei Neuerrichtung einer PV-Anlage mit min. 5 kWp erhöht sich der Betrag auf 600 € pro Wallbox.
- Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, max. 30.000 € pro Ladepunkt
- Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 500 € pro LP für juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen mit wirtschaftlicher Tätigkeit. 750 € für juristische Personen des öffentlichen Rechts einschl. deren Gesellschaften. 500 € für zusätzliches Lastmanagement pro Standort bei min. 3 Ladepunkten
- Lastenfahrräder bis 50 % der förderfähigen Kosten, max. 400 €

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Ihre zuständige IHK (Flensburg, Kiel oder Lübeck)

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN THÜRINGEN

ELEKTROMOBILITÄT THÜRINGEN

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für Kauf, Leasing, Miete und Installation von Ladesystemen für alternativ angetriebene Fahrzeuge inkl. innovativer Energiespeicher für erneuerbar erzeugte Energien
- Investitionen für elektrische Pufferspeicher, soweit diese in anerkannten Elektromobilitätsprojekten zur Stabilisierung der Netzspannung geeignet sind und ausschließlich mit erneuerbaren Energien gespeist werden
- Spezifische technische Ausrüstung, soweit diese zusätzlich in die Fahrzeuge oder die Ladeinfrastruktur eingebaut wird und zur Erfüllung des Verwendungszwecks notwendig ist

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Anschaffung + Installation Ladeinfrastruktur: Zuschuss von bis zu 75 % der Anschaffungskosten inkl. der Installation bis zur Inbetriebnahme, jedoch max. 15.000 € je Ladestation (im Fall einer DC-Ladesäule oder Anlage zur Betankung von Wasserstoff max. 30.000 €)
- Investitionen in elektrische Pufferspeicher: Zuschuss in Höhe von 500 €/kWh, max. 75 % der Gesamtausgaben (inkl. Netzanschluss)
- Ausgaben für spezifische technische Ausrüstungen: Zuschuss von bis zu 75 % der Ausgaben an Unternehmen bzw. bis zu 100 % an Forschungseinrichtungen

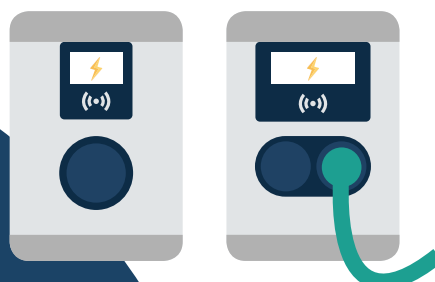
WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind Unternehmen und sonstige juristische Personen mit Betriebsstätte im Freistaat Thüringen sowie Thüringer Forschungseinrichtungen.
- Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.
- Die dem Unternehmen bzw. dem Unternehmensverbund gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen den maximalen Gesamtbetrag von 200.000 € innerhalb des lfd. und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt der Höchstbetrag 100.000 €.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Bettina Fröhlich, Nicole Engelhardt
Telefon: 0361/7447-185, -180
Fax: 0361/7447-410
E-Mail: bettina.froehlich@aufbaubank.de
Internet: www.aufbaubank.de

Antrag möglich bis:
bisher keine Frist



FÖRDERUNG IN THÜRINGEN

E-MOBIL INVEST

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Investitionen zur Errichtung und Modernisierung öffentlicher Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Pkw und Nutzfahrzeuge sowie zur Errichtung der benötigten Ladeinfrastruktur geförderter Fahrzeuge
- Investitionen zur Beschaffung elektrisch betriebener Fahrzeuge gemäß § 2 Nr. 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz (EmoG)
- Investitionen in die Umrüstung vorhandener Nutzfahrzeuge in Fuhrparks auf elektrischen Antrieb

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Für Investition in Ladeinfrastruktur: bis 50 % der zwdfg. Ausgaben, max. 6.000 € für AC- und max. 20.000 € für DC-Ladestationen
- Für Beschaffung von Fahrzeugen: bis zu 40 % je Fahrzeug, max. 8.000 € für Pkw und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t, max. 20.000 € für Fahrzeuge bis 7,5 t und max. 100.000 € für Nutzfahrzeuge mit mehr als 7,5 t
- Für Investitionen zur Umrüstung: bis 40 % je Fahrzeug, max. 20.000 € für Nutzfahrzeuge bis zu 7,5 t und max. 100.000 € für Nutzfahrzeug über 7,5 t

WER WIRD GEFÖRDERT?

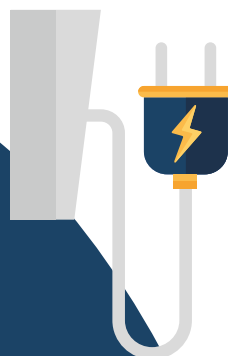
- Antragsberechtigt sind kommunale Unternehmen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung und eigener Rechtspersönlichkeit, in das Genossenschaftsregister eingetragene Wohnungsbaugenossenschaften (e. G.), Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Vereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die in das Vereinsregister eingetragen sind, sowie gemeinnütze Organisationen und Wohlfahrtsverbände mit Sitz im Freistaat Thüringen

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Thüringer Aufbaubank
Wirtschafts- und Innovationsförderung
Gorkistraße 9
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt
Internet: www.aufbaubank.de

Antrag möglich bis:

31.12.2021



FÖRDERUNG IN THÜRINGEN

CO₂-ARME MOBILITÄT IN THÜRINGEN – MODELLPROJEKT ELEKTROBUSSYSTEME

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Investitionen zum Aufbau einer modellhaften Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im ÖPNV inkl. Ausgaben zum Ausbau der Infrastruktur, zum Betrieb elektrischer Linienbusse und erforderlicher Oberleitungssysteme
- Investitionen zur Umstellung der ÖPNV-Busflotte im städtischen Nahverkehr, insbesondere zum Erwerb neuer Elektrobusse
- Ausgaben für Erwerb und Ersatzbeschaffung von Batterien bzw. Energieanhängern, um die elektrischen Linienbusse zu betreiben
- Ausgaben für Modellvorhaben, um CO₂-armen ÖPNV im ländlichen Raum bzw. für den Bereich Stadt-Umland anzubieten
- Ausgaben für Investitionen, um Wartung und Reparatur an Elektrobusen in Werkstätten abzusichern

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Antragsberechtigt sind Träger der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ThürÖPNVG sowie von diesen unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beauftragte Verkehrsunternehmen.

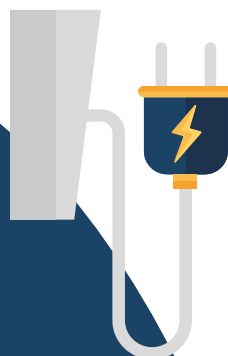
WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Die Förderhöhe beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, für Elektrobusse bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben.
- Vorhaben können gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5.000 € (netto) betragen.

AN WEN WENDE ICH MICH?

- Thüringer Aufbaubank
Wirtschafts- und Innovationsförderung
Gorkistraße 9
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt
Internet: www.aufbaubank.de

Antrag möglich bis:
31.12.2023



GLOSSAR

BEGRIFF/ABKÜRZUNG

BEDEUTUNG

AVAS	Acoustic Vehicle Alerting System: ein akustisches Warnsystem für geräuscharme Fahrzeuge, insbesondere Elektroautos
De-minimis-Beihilfe	Auch „Bagatellbeihilfe“. Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist.
i. d. R.	In der Regel
Konventionelle Speicher	Speicher, basierend auf Lithium-Ionen-Technologie
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
zwdfg.	zuwendungsfähig

SCHLUSSWORT & IHR KONTAKT ZU UNS

Wenn Sie es bis hierhin geschafft haben, haben wir Sie hoffentlich erfolgreich aus dem Förderdschungel hinausgeführt und Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Möglichkeiten im Bereich öffentlicher Fördermittel und Zuschüsse für E-Mobilität in Deutschland verschafft.

Wenn Ihr Bundesland nicht dabei war, Sie Fragen haben oder eine Auskunft zu individuellen Fördermöglichkeiten auf Kreisebene oder Initiativen einzelner Stadtwerke wünschen, können Sie uns gerne kontaktieren.

**Sie haben weitere Fragen?
Oder Interesse an einer ersten
unverbindlichen Beratung?**

**Unsere Experten stehen Ihnen
gerne zur Verfügung:**



Melanie Ertel
Expertin Elektromobilität
ED – Energiedienstleistungen
Telefon: 0621 585-2309
elektromobil@pfalzwerke.de



Jean-Marie Gerbaulet
Experte Elektromobilität
ED – Energiedienstleistungen
Telefon: 0621 585-2154
elektromobil@pfalzwerke.de

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen
Telefon: 0621 585-2233



Hier online informieren:
www.pfalzwerke.de/emobilitaet

QUELLEN UND RECHTLICHE AUFKLÄRUNG

LITERATURVERZEICHNIS:

- <http://www.autoscout24.de>
- <https://co2online.de>
- <https://efahrer.chip.de/e-rechner/foerderdatenbank>
- <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet>
- <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme>
- <https://www.bayern-innovativ.de/>
- <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme>
- <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/renplus-2014-2020/>
- <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/energieberatung>
- <https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-gutschein.html>
- <https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur>
- <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/progresnrw>
- <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme>
- <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme>
- <https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen>
- www.bmvi.de



HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen dieser Förderfibel. Haftungsansprüche gegen den Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Förderfibel oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Websites („Hyperlinks“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Autor von den Inhalten Kenntnis hätte und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern.

Der Autor erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verlinkten/verknüpften Seiten hat der Autor keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten/verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden.

Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Informationsangebotes/der Förderfibel genannten Links und Verweise. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf die verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Bilder, Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu beachten, von ihm selbst erstellte Bilder, Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zurückzugreifen.

Alle innerhalb der Förderfibel genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt wären!

Das Copyright für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.